

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 190), wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 (aufgehoben)“
- b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 (aufgehoben)“
- c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 (aufgehoben)“
- d) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:
„§ 96 (aufgehoben)“

§ 18 wird wie folgt gefasst:

§ 18

Wählerverzeichnis

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.“

§ 19 wird aufgehoben.

§ 20 wird aufgehoben.

§ 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21

Wahlschein

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder die oder der aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

§ 23 wird wie folgt gefasst:

§ 23

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.“

§ 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf den Stimmzetteln können zusätzlich ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs.

Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes) angegeben werden.“

§ 32 wird aufgehoben.

§ 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 39 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Verhältniswahl keine Kennzeichnung enthält,“

§ 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bestellung der Wahlleiterinnen oder Wahlleiter und Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,“

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlehenämtern“ die Wörter „und über das Bußgeldverfahren“ eingefügt.

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Wahlzeit,“

- d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,“

- e) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,“

f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,“

g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Farbe, Form und Inhalt der Stimmzettel und über den Stimmzettelumschlag,“

h) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlkabinen,“

i) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Klöstern“ ein Komma und die Wörter „gesperrten Wohnstätten“ eingefügt.

j) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,“

k) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern,“

l) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Farbe, Form und Inhalt der Stimmzettel des Bürgerentscheides sowie über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses,“

§ 96 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A . Allgemeines

Vor jedem Kommunalwahltermin ist das Kommunalwahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Veränderungen im Europawahlrecht und Bundestagswahlrecht sowie der Erfahrungen in der Wahldurchführung fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Das Kommunalwahlrecht wird im Interesse der Wahlberechtigten, der Wahlvorschlagsträger und der Gemeinden mit dem Bundes- und Europawahlrecht harmonisiert, um die Anwendung der Wahlgesetze zu vereinheitlichen und so die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen, teilweise gleichzeitig stattfindenden Wahlen im Saarland zu erleichtern (Harmonisierungsgrundsatz). Landesspezifische Unterschiede bleiben unberührt.

Der Schwerpunkt der Anpassungen betrifft die Änderung der Aufteilung der Vorschriften auf Kommunalwahlgesetz (KWG) und Kommunalwahlordnung (KWO) in den Themenfeldern Wählerverzeichnis und Wahlschein. Nach aktueller Rechtslage sind die Vorschriften abweichend vom Bundestags- und Europawahlrecht sowohl im Kommunalwahlgesetz als auch in der Kommunalwahlordnung verteilt. Da die Kommunalwahlen seit 1979 regelmäßig gleichzeitig mit der Europawahl stattfinden, ist eine Harmonisierung der Vorschriften im Kommunalwahlrecht mit den Bestimmungen im Europawahlrecht beabsichtigt.

Der Gesetzentwurf sieht die folgenden wesentlichen Änderungen vor:

- Verlagerung der Detailregelungen zum Wählerverzeichnis und zum Wahlschein vom Kommunalwahlgesetz in die Kommunalwahlordnung in gleicher Weise, wie dies im Bundesrecht aufgeteilt ist. Im Kommunalwahlgesetz werden die Grundlagen zu den beiden Themenfeldern nur noch in zwei Paragraphen geregelt.
- Verlagerung der Regelung betr. die Bekanntmachung der Aufforderung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge vom Kommunalwahlgesetz in die Kommunalwahlordnung (wie im Bundesrecht). Im Kommunalwahlgesetz verbleibt wie im Bundesrecht die Regelung der Einreichungsfrist.
- Zusätzliche Angabe des Dokortitels auf dem Stimmzettel. Damit wird eine Harmonisierung mit den aktuell laufenden Änderungen im Europawahlrecht vorgenommen.
- Klarstellende Regelung, dass ein Stimmzettel im Ausnahmefall der Mehrheitswahl im Falle einer Nichtkennzeichnung nicht ungültig ist. Neufassung des § 39 Abs.1 Nr. 2 KWG.

- Ergänzung der Ermächtigungsgrundlagen in § 94 KWG unter Berücksichtigung der Rechtslage beim Bund.
- Übertragung der Regelungen über öffentliche Bekanntmachungen vom Kommunalwahlgesetz in die Kommunalwahlordnung. Im Ergebnis wird die Regelung wie im Bundeswahlrecht in die Kommunalwahlordnung übertragen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis d

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 18 KWG)

Bei der Regelung zum Wählerverzeichnis wird eine Harmonisierung mit § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der nach § 4 des Europawahlgesetzes bei Europawahlen entsprechende Anwendung findet, vorgenommen. Im Kommunalwahlgesetz verbleiben die grundlegenden Inhalte über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

Zu Nummer 3 (§ 19 KWG)

Der Paragraph mit den Regelungen zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerdemöglichkeit wird im Zuge einer Harmonisierung mit § 17 des Bundeswahlgesetzes, der nach § 4 des Europawahlgesetzes bei Europawahlen entsprechende Anwendung findet, aufgehoben. Der Regelungsinhalt wird in der Kommunalwahlordnung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 20 KWG)

Der Paragraph mit den Regelungen zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses wird im Zuge einer Harmonisierung mit § 17 des Bundeswahlgesetzes, der nach § 4 des Europawahlgesetzes bei Europawahlen entsprechende Anwendung findet, aufgehoben. Der Regelungsinhalt wird in der Kommunalwahlordnung aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 21 KWG)

Bei der Regelung zum Wahlschein wird eine Harmonisierung mit § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, der nach § 4 des Europawahlgesetzes bei Europawahlen entsprechende Anwendung findet, vorgenommen. Im Kommunalwahl-

gesetz verbleibt die grundsätzliche Regelung zum Anspruch auf einen Wahlschein.

Zu Nummer 6 (§ 23 KWG)

Bei der Regelung zur Einreichung der Wahlvorschläge wird eine Harmonisierung mit § 19 des Bundeswahlgesetzes und § 11 Absatz 1 des Europawahlgesetzes vorgenommen. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge im bisherigen Satz 2 wird im Gesetz redaktionell neu gefasst. Die Regelung über die Aufforderung zur frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen im bisherigen Satz 1 wird in die Kommunalwahlordnung aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 31 KWG)

Die Regelung im bisherigen Absatz 2 Satz 3 zum Inhalt des Stimmzettels wird aufgehoben und im Zuge einer Harmonisierung mit § 38 Absatz 1 Satz 4 des Europawahlgesetzes in einem neuen Absatz 4 aufgenommen. Dokortitel sowie eingetragene Ordens- und Künstlernamen können zusätzlich auf den Stimmzetteln aufgenommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 32 KWG)

Der Paragraph mit den Regelungen zur Wahlzeit wird im Zuge einer Harmonisierung mit § 16 des Bundeswahlgesetzes, der nach § 4 des Europawahlgesetzes bei Europawahlen entsprechende Anwendung findet, aufgehoben. Der Regelungsinhalt wird in der Kommunalwahlordnung aufgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 38 KWG)

Der Absatz 2 des § 38 KWG wird im Zuge einer Harmonisierung mit § 37 des Bundeswahlgesetzes, der nach § 4 des Europawahlgesetzes bei Europawahlen entsprechende Anwendung findet, aufgehoben. Es handelt sich um im Gesetz entbehrliche Regelungen über die Meldung des Wahlergebnisses und die Übergabe der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand an den Gemeindevwahlausschuss, die bereits in § 49 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 KWO hinreichend geregelt sind.

Zu Nummer 10 (§ 39 KWG)

In § 39 Absatz 1 wird die Nummer 2 neugefasst. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung des Wortlauts für den Ausnahmefall der Mehrheitswahl.

Zu Nummer 11 (§ 94 KWG)

Im Zuge einer Harmonisierung am Vorbild des § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes werden einzelne Nummern neugefasst oder im Wortlaut ergänzt. Da im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Ziel der Harmonisierung mit den Vorschriften des Bundes Regelungsinhalte des Kommunalwahlgesetzes in die Kommunalwahlordnung verlagert werden, ist auch eine maßvolle harmonisierende Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 96 KWG)

Die Vorschrift über öffentliche Bekanntmachungen wird im Zuge einer Harmonisierung am Vorbild des § 52 Absatz 1 Nummer 4, 9, 11 und 16 des Bundeswahlgesetzes und des § 86 der Bundeswahlordnung aufgehoben. Die Regelungsinhalte werden in der Kommunalwahlordnung aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.